

Tiefbau und Umwelt

Gemeinde Oberrieden  
Alte Landstrasse 32 | 33  
8942 Oberrieden  
T 044 722 71 12  
www.oberrieden.ch

**Arbeiten im Gemeindestrassengebiet**

**Aufgrabungsbewilligung im kommunalen Strassengebiet**

---

**Gesuchstellende Person**

Strasse / Ort:		
Grund:		
Bauherrschaft		
Telefon // E-Mail-Adresse		
Vertretung/Bauleitung		
Telefon // E-Mail-Adresse		
Bauunternehmung		
Telefon // E-Mail-Adresse		
Baubeginn:		Bauzeit in Tagen:
Behinderung/Sperrung:		
Beilage (Pläne):		
Rechnungsadresse:		
Ort, Datum		
Unterschrift Bauherrschaft / bevollmächtigte Bauherrschaft		

| Die Seiten 2-5 werden durch die Abteilung Tiefbau und Umwelt ausgefüllt.



---

### Aufgrabungsbewilligung

Aufgrund des oben erwähnten Gesuches, sowie von Art. 37 Strassengesetz, der Sondergebrauchsverordnung, Allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen im kommunalen Strassengebiet der Gemeinde Oberrieden, sowie den nachfolgenden speziellen Auflagen:

- |                          |   |                          |  |
|--------------------------|---|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Aufgrabung gemäss Gesuch                          | <input type="checkbox"/> | Belag prov. Einbauen nach Grabenauffüllung                           |
| <input type="checkbox"/> | Vorsignalisation durch Unterhaltsdienst           | <input type="checkbox"/> | Belag wird durch den Werkhof Oberrieden definitiv eingebaut          |
| <input type="checkbox"/> | Sperrung mit Umleitung durch Unterhalt            | <input type="checkbox"/> | Verrechnung erfolgt nach Aufwand inkl. 10% administrativ Zuschlag    |
| <input type="checkbox"/> | Signalisation gemäss SN 640 886 durch Unternehmer | <input type="checkbox"/> | Nach Bauende vermassten Ausführungsplan einreichen (für Verrechnung) |
| <input type="checkbox"/> | Mit Lichtsignalanlage                             | <input type="checkbox"/> | ME Messung   |
| <input type="checkbox"/> | Verkehrsführung / Umleitungskonzept               | <input type="checkbox"/> | Gesamteinbaufläche <150m2 Einbau Unterhalt                           |
| <input type="checkbox"/> | Fussgängerschutz                                  | <input type="checkbox"/> | Gesamteinbaufläche >150m2 Einbau durch ausgewiesene Strassenbaufirma |
| <input type="checkbox"/> | Verkehrsführung / Umleitungskonzept               | <input type="checkbox"/> | SS saugen und Kanalisationsleitungen spülen                          |
| <input type="checkbox"/> | Strassenzustands-Protokoll                        | <input type="checkbox"/> |  |
|                          |   | <input type="checkbox"/> |  |

---

#### Bemerkung

| Die beiliegende/n Planbeilage/ ist/sind integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

Ort, Datum

| Oberrieden

Unterschrift

Tiefbau und Umwelt

| Albert Vonrüti, Leiter Werkdienst

---



---

## Allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet der Gemeinde Oberrieden

---

### 1 Zweck

Strassenaufbrüche aller Art mindern die Qualität und die Gebrauchsdauer von Strassen und Gehwegen. Durch ein fachgerechtes Ausführen der Grabarbeiten und die abschliessenden Auffüll- und Belagsarbeiten kann gewährleistet werden, dass dieser Nachteil so gering als möglich gehalten werden kann.

### 2 Massgebliche Grundlagen

Beim Planen und Ausführen von Arbeiten im Strassengebiet sind folgende nachstehenden Vorschriften und Normen, soweit sie auf das Vorhaben zutreffen, zu berücksichtigen:

- Aufgrabungsreglement, Baudirektion Tiefbauamt Strasseninspektorat
- Strassengesetz vom 27. September 1981 (insbesondere § 37)
- Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978
- Signalisationsverordnung vom 5. September 1979
- Normblatt SN 640 535b Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften
- Normblatt SN 640 538a Grabarbeiten, administrative Vorschriften für Grabarbeiten in öffentlichen Strassen
- Normblatt SN 640 731a Bauliche Massnahmen zur Erhaltung von Fahrbahnen
- Normblatt SN 640 893b Temporäre Signalisationen auf Haupt- und Nebenstrassen

### 3 Auflagen vor Baubeginn

- Das Gesuch und die Pläne sind mindestens 15 Arbeitstage vor Baubeginn der Abteilung Tiefbau und Umwelt, Unterhaltsdienst, einzureichen.
- Beim Bau von Neuanlagen sowie Reparatur-, Umbau- oder Verlegearbeiten bestehender Anlagen sind das Gesuch sowie die Baupläne (Situationspläne und Detailpläne, die zum Beurteilen nötig sind) einzureichen. Aus den Unterlagen muss der Umfang der Anlagen, die Bauart und die Anordnung der Schächte ersichtlich sein.
- Begehung mit dem Leiter Werkdienst / Strassenmeister, Tel. 044 722'71'72 vor Ort.
- Das Absperrren und die Signalisation der Baustelle ist mit der Gemeindepolizei abzusprechen.
- Bei Signalisationen die länger als 60 Tage dauern, muss die Absprache entsprechend frühzeitig erfolgen, damit die notwendige öffentliche Publikation der Verkehrsbeschränkung vorgenommen werden kann. Die Publikation erfolgt im Auftrag der Abteilung Sicherheit der Gemeinde Oberrieden zulasten der Bauherrschaft.
- Der Unternehmer muss vor Inangriffnahme der Arbeiten bei den zuständigen Organen allfällige vorhandene Werkleitungen (Gas, Wasser, Elektrizität, TV, Kanalisation, Signalanlagen, Telefon, usw.) sowie allfällige Projekte im Bereich der Grabarbeiten erheben. Gegebenenfalls ist die genaue Lage solcher Werke durch Sondagen zu erheben.
- Werden Vermessungselemente (Fixpunkte, Grenzsteine oder -bolzen, usw.) durch die Arbeiten gefährdet, so ist dies dem Nachführungsgeometer (Frick & Partner, 8134 Adliswil, Telefon 044 711 8711) frühzeitig mitzuteilen. Die Vermessungselemente können vor Baubeginn versichert werden. Für das Wiederherstellen solcher Elemente ist nur der Nachführungsgeometer befugt.



#### **4 Massnahmen während der Bauarbeiten**

- Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege sind umgehend gründlich zu reinigen. Wird dies unterlassen, erfolgt das Reinigen durch die Gemeinde auf Kosten der Bauherrschaft.
- Bevor der Graben wieder aufgefüllt wird, sind die Leitungen einzumessen und der Leiter Werkdienst / Strassenmeister zu kontaktieren, Telefon 044 722'71'72.
- Das Verlegen von Leitungen innerhalb des Strassengebiets hat so zu erfolgen, dass keine Verkehrsteilnehmenden gefährdet werden. Fussgänger, öffentlicher Verkehr sowie Individualverkehr dürfen nicht übermässig behindert werden.
- Das Verlegen von Leitungen innerhalb des Strassengebiets hat so zu erfolgen, dass keine Verkehrsteilnehmenden gefährdet werden. Fussgänger, öffentlicher Verkehr sowie Individualverkehr dürfen nicht übermässig behindert werden.
- Für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet sind die Empfehlung SIA 205/2003, die SN (Schweizer Normen) sowie die Normalien Staatsstrassen Kanton Zürich massgebend.
- Mindestens 20 cm über Oberkante Werkleitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

#### **5 Strasseninstandstellung / Verrechnung**

- Unmittelbar (innerhalb 24 Stunden) nach der Grabenauffüllung ist ein provisorischer bituminöser Belag (min.5cm) einzubauen.
- Wenn nicht anderes in der erteilten Bewilligung festgehalten ist, erfolgt die definitive Strasseninstandstellung (<150m<sup>2</sup>) durch die Abteilung Tiefbau und Umwelt.
- Der Belagseinbau hat in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.
- Restbelagsflächen mit Breiten von weniger als 30 cm in Rad- und Gehwegen oder weniger als 50 cm in der Fahrbahn (nach einem allfälligen Nachschneiden) sind zu entfernen und zusammen mit den Belagsarbeiten auf Kosten der Bauherrschaft zu ergänzen.
- Wenn der Gesuchsteller die Strasseninstandstellung (>150m<sup>2</sup>) ausführen muss; Ist die Grabenauffüllung im Fahrbahn- und Gehwegbereich zwingend durch eine ausgewiesene und qualifizierte Strassenbaufirma im Auftrag und auf Kosten der Bauherrschaft wiederherzustellen.
- Der Belag muss nach dem Grabenauffüllen in der Fahrbahn 40 cm und im Velo- / Gehwegbereich 20 cm nachgeschnitten werden.
- Die Abteilung Tiefbau und Umwelt kann, wenn ein ungenügendes Verdichten anzunehmen ist, ME-Wert-Messungen anordnen. Die Kosten für diese Messung gehen zulasten der Unternehmung, wenn die geforderten Werte nicht erreicht werden.
- Die Abteilung Tiefbau und Umwelt beauftragt einen Subunternehmer, der die Instandstellung des Belages ausführt. Die Kosten, inkl. einem Administrationszuschlag von 10%, werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt



## **6 Abdeckplatten**

- Abdeckplatten sind gegen Verschiebung durch Verkehr zu sichern. Vom 1. November bis 31. März sind Abdeckplatten bündig OK Belag einzubauen.

## **7 Randabschlüsse**

- Randabschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung gemäss Normalien Kanton Zürich einzubauen.

## **8 Abschluss der Arbeiten**

- Der Abschluss der Bauarbeiten ist dem Leiter Werkdienst / Strassenmeister, Telefon 044 722'71'72, frühzeitig für die Abnahme der Arbeiten mitzuteilen. Das Ergebnis der Abnahme wird durch den Gesuchsteller/Bauherr in einer kurzen internen Aktennotiz erfasst. Diese ist vom Leiter Werkdienst / Strassenmeister gegenzuzeichnen.

## **9 Mängelbehebung**

- Allfällige Mängel sind auf erstes Verlangen der Abteilung Tiefbau und Umwelt unverzüglich zu beheben. Werden die Mängel bis zur angesetzten Frist nicht behoben, ist die Abteilung Tiefbau und Oberrieden berechtigt, zu Lasten der Bauherrschaft die notwendigen Arbeiten direkt zu veranlassen.

## **10 Haftung**

- Die Bauherrschaft haftet für Schäden, die durch die Grabarbeiten gegenüber der Gemeinde Oberrieden oder Dritten erwachsen. Dies gilt namentlich für Schäden, bei denen das zeitweilige Fehlen des Belags als Werkmangel geltend gemacht werden kann.

## **11 Aufbrüche in Staatsstrassen**

- Aufbrüche in Staatsstrassen bedürfen der Bewilligung durch das kantonale Tiefbauamt. Das Aufbruchgesuch ist deshalb an das Tiefbauamt Kanton Zürich, Strassenregion 2, Zugerstrasse 226, 8820 Wädenswil, zu richten.

## **12 Bearbeitungsgebühren**

- Die Bearbeitungsgebühr wird auf pauschal SFr.150.00 festgesetzt und dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Oberrieden, 12. Oktober 2022

Abteilung Tiefbau und Umwelt

Vonrüti Albert  
Leiter Werkdienst